

## 1. Einleitung

Für Schülerfahrten ins Ausland gelten die bestehenden Regelungen zur Aufsichtspflicht des StMUK. Dieses Dokument präzisiert diese unten aufgeführten Regelungen für Erasmus+ Projekte anhand von Beispielen für gängige Projekttypen.

- [Durchführungshinweise zu Schülerfahrten](#)
- [Internationaler Schüleraustausch](#).

Wie sich aus den Beispielen ergibt, kann auf eine vollständige Beaufsichtigung durch die Begleitkräfte verzichtet werden, wenn eine vertrauensvolle Betreuung durch die Einrichtung vor Ort gewährleistet ist und die Mobilität entsprechend organisiert ist.

Gleichwohl steht der verantwortungsvolle Umgang mit dem Wohlergehen der Teilnehmenden an erster Stelle. Dabei darf man die Fähigkeit der Teilnehmenden in Problemsituationen überlegt und objektiv zu handeln, nicht überschätzen. Auch ist die Annahme „es wird schon Nichts passieren“ riskant.

## 2. Maßnahmen für alle Mobilitäten

In allen Fällen sorgt die verantwortliche Lehrkraft für:

- den Abschluss der Teilnehmendenvereinbarungen mit den Teilnehmenden,
- die Abstimmung der Lernvereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung, insbesondere mit der Festlegung der wesentlichen Inhalte sowie der für die Mobilität relevanten Zeiträume,
- die Weitergabe einer Notfallnummer einer Lehrkraft (vorzugsweise Mobilnummer),
- die Vereinbarung der wichtigsten Regeln mit den Teilnehmenden. In der Regel erfolgt dies als Zusatzvereinbarung (siehe Anhang), welche unter Artikel 10 „zusätzliche Bestimmungen“ in die Teilnehmendenvereinbarung aufgenommen werden kann.
- Zusätzlich für die Berufsbildung: den Abschluss aller notwendigen Versicherungen (insbes. Unfall-, Betriebshaftpflicht- und Krankenversicherung) (siehe NA BIBB [Infoblatt](#)) welcher in der Verantwortung unter Artikel 5.3 der Teilnehmendenverantwortung zu regeln ist,

Für alle Mobilitäten, bei welchen aus unten genannten Gründen keine Lehrkraft vor Ort begleiten wird, empfiehlt sich der Abschluss eines möglichst umfassenden Versicherungspaketes für die Teilnehmenden, welches insbesondere eine 24 h Notrufnummer inkludiert, wie z.B. der Tarif 720 des DAAD mit dem Notruf-Service der Continentale Krankenversicherung a. G. oder Protrip-World der DR-WALTER GmbH mit dem Notruf-Service der MD Medicus.

### 3. Maßnahmen für Gruppen-Mobilitäten

Eine Gruppen-Mobilität bedeutet, dass mehrere Schülerinnen und Schüler gemeinsam, mit gleichen oder sehr ähnlichem Arbeitsprogramm ihre Mobilität absolvieren.

Um der Aufsichts- und Fürsorgepflicht für Erasmus+ Mobilitäten von mehreren Teilnehmenden nachzukommen, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen für alle Projekte einer Gruppe, notwendig.

Die verantwortliche Lehrkraft

- gewährleistet eine sorgfältige Planung des Programms,
- überprüft die geplante Unterbringung,
- stellt sofern sie die Rolle nicht selbst übernimmt die Verfügbarkeit einer lokalen Ansprechperson sicher,
- trifft Regelungen zum Verhalten bei Krankheit und anderen Problemen,
- bereitet vor: Hinreise, Rückreise, Unterkunft, gemeinsame Aktivitäten,
- organisiert lokalen Nahverkehr,
- stellt fest, ob bestimmte Sicherheitsregeln vor Ort zu beachten sind.

Über diese oben genannten Aspekte sind die Teilnehmenden schriftlich zu informieren, sie bestätigen dies durch Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzlich durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) auf dem Informationsblatt, welches von der Lehrkraft aufzubewahren ist.

Ferner übernimmt die verantwortliche Lehrkraft die Auswahl der Teilnehmenden, ggfs. mit Rücksprache von Lehrkräften, welche das Verhalten der Personen einschätzen können.

### 4. Gruppen-Mobilitäten mit vermittelnder Einrichtung

In vielen Fällen, v.a. der beruflichen Bildung, erfolgt die Planung und Durchführung von Erasmus+ Projekten für volljährige Teilnehmende gemeinsam mit einer vermittelnden Einrichtung vor Ort, die beispielsweise die Organisation der Praktikumsstellen übernimmt und häufig auch begleitende Elemente, wie z.B. Sprachkurse durchführt.

In diesen Fällen fungiert die vermittelnde Einrichtung als Veranstalter und Organisator des Programms, die Schule übernimmt hierbei eine eher koordinierende Funktion und gewährleistet insbesondere die Finanzierung der Programmteilnahme für die Schülerinnen und Schüler über Erasmus+.

Daher liegt die Durchführung nicht im „organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule“ und somit ist eine solche Mobilität keine Schülerfahrt im Sinne des KMBek „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“. Gleichzeitig ist eine solche Mobilität auch nicht als „Klassenaustausch und Austausch von Schülergruppen“ nach Ziff. 3 der KMBek „Internationaler Schüleraustausch“ mit dem damit einhergehenden Erfordernis von Begleitlehrkräften, die zur Aufsicht über die Schülerinnen und Schülern verpflichtet sind, einzuordnen. Das Erasmus+ Projekt ist in diesem Falle keine Schulveranstaltung, da die Schule keine Organisationshoheit innehat. Ferner liegt aufgrund der fehlenden Gegenseitigkeit kein „Austausch“ von Klassen oder Schülergruppen im Sinne der KMBek vor.

Dieser Abgrenzung entsprechend, kann die Teilnahme an einer solchen Mobilität im Unterschied zu einer Schulveranstaltung als ein im Schwerpunkt privates Vorhaben der volljährigen Schülerinnen und Schüler eingeordnet werden. Die Rechtsbeziehungen bestehen hier zwischen den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sowie der vermittelnden Einrichtung, ggfs. in Kooperation mit der Gastschule bzw. mit dem Praktikumsbetrieb.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die entsendende Schule aufgrund der koordinierenden Funktion, die sie auch durch die Gewährleistung der Finanzierung des Programms mittels Erasmus+ innehat, die Rahmenbedingungen des Programms gestalten muss. Hierzu gehört die Umsetzung der unter Punkt 2 und Punkt 3 genannten Maßnahmen. Die Teilnahme einer Lehrkraft vor Ort für die Dauer des Programms ist nicht notwendig, da es sich um keine Schulveranstaltung handelt. Die Aufsichtspflicht vor Ort liegt neben der Eigenverantwortlichkeit der volljährigen Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der vermittelnden Einrichtung bzw. der kooperierenden Gastschule oder des Praktikumsbetriebs.

Die etwaige Teilnahme an Exkursionen kann Teil der mit dem Auslandsaufenthalt vermittelten kulturellen Erfahrung sein und liegt ebenso im Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler sowie der ggf. begleitenden Gastfamilie.

Es ist zu empfehlen, Schülerinnen und Schüler vergleichbar zum Einzelaustausch nach der KMBek „Internationaler Schüleraustausch“ für den Zeitraum der Erasmus+ Mobilität seitens der entsendenden Schule zu beurlauben. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass von der aufnehmenden ausländischen Bildungseinrichtung eine Bestätigung, z.B. als gemeinsam abgestimmte Lernvereinbarung mit einer Regelung zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie der Definition der Ansprechpersonen vorliegt. Bei Auszubildenden muss auch der jeweilige Ausbildungsbetrieb zustimmen.

Nehmen an einer solchen Maßnahme minderjährige Schülerinnen oder Schüler teil, dann ist eine vor Ort begleitende Lehrkraft notwendig. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach der Eigenverantwortlichkeit der Lernenden.

## 5. Einzelmobilität mit Praxisaufenthalt

Im Bereich der beruflichen Bildung besteht für Schülerinnen und Schüler ein Jahr nach Abschluss ihrer Berufsausbildung noch eine Förderfähigkeit im Rahmen von Erasmus+. Diese Absolventinnen und Absolventen sind in aller Regel volljährig und erweitern Ihre Lernerfahrungen durch Praxisaufenthalte im Ausland.

Für reine Praxisaufenthalte von einzelnen volljährigen Lernenden in (Ausbildungs-) Betrieben oder Berufsbildungseinrichtungen im Rahmen von Erasmus+-Mobilitäten (Einzelmaßnahme) muss sich die Lehrkraft über die Organisation und die konkrete Ausgestaltung vor Ort rechtzeitig ein zuverlässiges Bild machen und sich über die Gegebenheiten vor Ort zuverlässig informieren; die Lehrkraft bleibt letztverantwortlich für diese besondere Form des Unterrichts (Organisationsverantwortung). Die Lehrkräfte an der ausländischen Schule bzw. die im ausländischen Betrieb Beschäftigten sind zu einem gewissen Grad in die Beaufsichtigung der (beruflichen) Schüler eingebunden.

Hier gilt für die Aufsichtspflicht bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der praktischen und fachpraktischen Ausbildung von beruflichen Schulen § 22 Abs. 3 BaySchO: „[D]ie Aufsicht [obliegt] den Praxisanleiterinnen und -anleitern bzw. den Ausbilderinnen und Ausbildern. (...)“.

Auch in diesem Fall sind die unter Punkt 2 und Punkt 3 genannten Maßnahmen einzuhalten.

## 6. Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung mit den Teilnehmenden sollte zumindest sinngemäß folgende Regelungen enthalten. Dies kann beispielsweise im Rahmen der Teilnehmendenvereinbarung bei Artikel 10 „Zusätzliche Bestimmungen“ erfolgen.

Der/die Teilnehmer/-in verpflichtet sich, Verhaltensweisen zu unterlassen, die das Ansehen des Ausbildungsbetriebes und der Schule ... im Rahmen dieser Erasmus+ Mobilität schaden könnten.

Den Anweisungen der begleitenden Lehrkräfte sowie der Lehrkräfte des Partners ist immer Folge zu leisten, bei allen Programmpunkten herrscht Teilnahmepflicht!

Der/die Teilnehmer/-in ist verpflichtet pünktlich zur Partnereinrichtung zu kommen. Er/sie darf auf keinen Fall die Partnereinrichtung unangemeldet und vorzeitig verlassen.

Sollte der/die Teilnehmer/-in während des Aufenthaltes erkranken, so muss er/sie sich umgehend telefonisch bei der aufnehmenden Einrichtung und bei der Begleit- bzw. Kontaktperson melden

Alkoholische Getränke / Drogen dürfen nicht in die Partnereinrichtung mitgebracht werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke / Drogen ist wegen der davon ausgehenden schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitarbeitenden während der Arbeitszeit und der Pausen in der Partnereinrichtung und auf dem Gelände der Einrichtung ausnahmslos untersagt.

Hinsichtlich der Sicherheit ist wie überall Vorsicht geboten, es wird geraten, sich nicht allein, sondern in kleinen Gruppen v.a. abends/nachts in ... bewegen, speziell in ... sowie Brennpunkte zu meiden.